

# Stadt Nittenau



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Nittenau (Wochenmarktgebührensatzung)**

Die Stadt Nittenau erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem städtischen Wochenmarkt dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

## **§ 2 Gebührenberechnung, Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren werden als Quartals- oder Tagesgebühren erhoben.
- (2) Bei fortwährendem Tagesgebührenanfall können zur Vereinfachung Quartalspauschalen auf der Grundlage der Tagesgebühren erhoben werden; ebenso Gebühren für eine bestimmte Zeit und Jahresgebühren auf der Grundlage der Monatsgebühren.
- (3) Als Bemessungsgrundlage werden die angefangenen Meter Frontlänge des Standes bzw. Fahrzeuges zugrunde gelegt. Die Stromkosten werden mit einer Pauschale abgerechnet.
- (4) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben, dass Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes zum Wochenmarkt. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Quartalsgebühren werden jeweils am 3. Werktag des Quartals, für den sie zu entrichten sind, fällig und sind auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.
- (3) Die Tagesgebühren werden mit der Inanspruchnahme des Platzes fällig. Der Einzug erfolgt durch den Marktbeauftragten der Stadt gegen Erteilung einer Quittung.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

## § 5

### Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung bzw. einen Gebührenerlass.

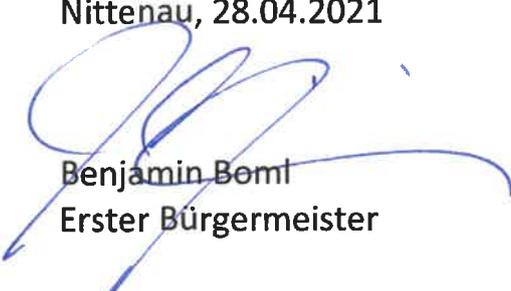
## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nittenau

Nittenau, 28.04.2021

  
Benjamin Boml  
Erster Bürgermeister



## **Gebührenverzeichnis zu § 1 der Marktgebührensatzung der Stadt Nittenau**

### **1. Wochenmarktgebühren**

je angefangenem laufendem Meter Frontlänge

#### **a) je Markttag**

- sonstige Stände 1,50 EUR
- Stände an denen Getränke und einfach zubereitete  
Speisen abgegeben werden 2,00 EUR

#### **b) je Quartal**

- sonstige Stände 15,00 EUR
- Stände an denen Getränke und einfach zubereitete  
Speisen abgegeben werden 20,00 EUR

### **2. Stromgebühren**

Inanspruchnahme von Strom aus städtischen  
Marktverteilerschränken pauschal pro Markttag

- Normalstrom 2,00 EUR
- Starkstrombezieher 4,00 EUR